

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2015

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 eine Vereinbarung zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) getroffen.

2. Regelungshintergründe

Die jährliche Aktualisierung der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erforderlich. Dabei handelt es sich um die Aufnahme der neuen OPS-Kodes 2015 und die Streichung von beendeten OPS-Kodes im Vergleich zur Fassung 2014.

Die wichtigsten Änderungen umfassen die Überarbeitung der Codes für den Verschluss abdominaler Hernien sowie die Überarbeitung der Codes für Implantation und Wechsel einer Endoprothese am Kniegelenk.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.